

Liste der Bieterfragen im Rahmen des Vergabeverfahrens

Hinweise:

Pro Zelle ist nur eine Frage einzutragen.

Lfd. Nr.	Name des Dokumentes	Kapitel	Seite	Frage	Antwort
1	Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V1.pdf	1.5	7	In den Ausschreibungsunterlagen werden als Bezugsberechtigte Organisationen aus dem Bereich „Forschung und Lehre“ genannt. Nach unserem Verständnis ist diese Einordnung jedoch nicht zwingend deckungsgleich mit den Lizenzierungsanforderungen von Red Hat für Academic-Subscriptions. Gemäß den Red-Hat-Lizenzbedingungen sind Academic-Subscriptions ausschließlich für die Verwendung durch qualifizierte akademische Einrichtungen für Lehr- und Lernzwecke vorgesehen. Diese bestehen aus: (a) Laptops oder Desktops von Lehrkräften, Mitarbeitern oder Studenten für den persönlichen und akademischen Gebrauch, (b) Computerlaboren, die Lehrkräften, Mitarbeitern und Studenten für die allgemeine Ausbildung zur Verfügung stehen, (c) Desktops in Unterrichtsräumen, (d) Laboren für technische und Forschungszwecke und/oder (e) Laboren für die Softwareentwicklung. Wir bitten daher um Klarstellung, ob die in Los 2 genannten Bezugsberechtigten uneingeschränkt die Voraussetzungen für den Bezug und die Nutzung von Red Hat Academic-Subscriptions erfüllen und Bieter sämtliche Bedarfe in Los 2 auf Basis von Academic-Lizenzen kalkulieren dürfen. Ist die Bezeichnung „Forschung und Lehre“ im Sinne dieser Ausschreibung mit den Voraussetzungen für Red Hat Academic-Subscriptions gleichzusetzen, und sind diese damit im Preisblatt zu berücksichtigen? Ansonsten würden nach unseren Informationen die Standard-Lizenzen aus Los 1 Anwendung finden müssen.	Die in Los 2 genannten Bezugsberechtigten zählen gemäß Red Hat zu den "Academic"-Kunden im Kontext von Forschung & Lehre und haben Zugriff auf die "Academic"- Produkte, wenn Sie einen Lehrauftrag erfüllen. Die Möglichkeit des Bezugs bedarf vorab einer Genehmigung seitens Red Hat. Daher ist die Bezeichnung "Forschung und Lehre" mit den Voraussetzungen für Red Hat Academic-Subscriptions gleichzusetzen. Sollte der Bezug über Los 2 nicht möglich sein, gehen Sie Recht in der Annahme, dass die Standard-Lizenzen aus Los 1 Anwendung finden.